

§3

Das Scheidungsverfahren kann ohne vorbereitende Verhandlung durchgeführt werden, wenn

1. eine Partei ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
2. eine Partei verschollen ist;
3. nach § 5 Abs. 1 der Eheverordnung bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung Scheidung begehrt wird;
4. eine der Parteien geisteskrank ist.

§4

Zu der vorbereitenden Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, wenn dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Verklagten ist mit der Ladung die Klage zuzustellen. Gleichzeitig ist er aufzufordern, seine Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen dem Gericht mitzuteilen. Falls die Parteien Vertreter bestellt haben, sind auch diese zu laden.

§5

(1) Bleibt eine Partei in der vorbereitenden Verhandlung aus, so ist sofort neuer Termin anzuberaumen, der innerhalb Weiterer drei Wochen durchzuführen ist. Die Partei ist in der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Erscheint der Kläger zu dem neuen Termin nicht, so ist auf Antrag des Verklagten das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Mit der Einstellung endet die Wirkung der Rechtshängigkeit.

(3) Bleibt der Verklagte in dem neuen Termin aus, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers in das streitige Verfahren einzutreten und kann eine Entscheidung treffen.

(4) Einer unentschuldigt ausbleibenden Partei kann das Gericht die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Eine Wiederholung der Ordnungsstrafe bei erneutem Ausbleiben ist zulässig.